

Tacheles e.V., Rudolfstr. 125, 42103 Wuppertal

**Rudolfstr. 125
42285 Wuppertal**

Tel: 0202 - 31 84 41

Fax: 0202 - 30 66 04

E-Mail: info@tacheles-sozialhilfe.org

Internet: www.tacheles-sozialhilfe.de

**Geschäftsführender Vorstand:
Harald Thome**

Wuppertal, den 13.03.2022

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)

1. Der Verein Tacheles e.V. hält die in dem Entwurf für den Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz festgesetzten Beträge von einmalig 100 EUR angesichts der extremen Preissteigerungen im Bereich Lebenshaltungskosten und Energie für **absolut unzureichend**.

Für die sog. Einmalzahlung ist der Gesetzesbegründung kein Wirkungszeitraum zu entnehmen. Wir gehen von einem Wirkungszeitraum für das Jahr 2022 aus. Das bedeutet, es werden monatlich 8,33 EUR an Mehraufwendungen gezahlt. Laut Gesetzesbegründung sollen neben zusätzlicher pandemiebedingter Mehraufwendungen für Hygieneprodukte und Gesundheitsartikel auch die pandemiebedingte Inflation abgedeckt werden.

Die Inflationsrate lag im Februar 2022 bei 5,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr 2021. Bei 449 EUR Regelleistungen müsste eine Erhöhung alleine zum Inflationsausgleich bereits 22,90 EUR monatlich betragen. Dabei sind „nur“ die pandemiebedingten Teuerungen, nicht jedoch die kriegsbedingten Teuerungen berücksichtigt.

Es ist eindeutig, dass es pandemie- und kriegsbedingt zu erheblichen Preissteigerungen bei den Lebenshaltungskosten und bei der Energie kommen wird. Eine Einmalzahlung von 100 EUR für ein Jahr ist hier Witz.

Wir möchten in dem Zusammenhang auf einen Brief der LAG der Jobcenter in NRW an Arbeitsminister Hubertus Heil hinweisen. Der Brief stammt vom 16.02.2022, wurde also vor dem Angriffskrieg gegen die Ukraine geschrieben und hatte die damit verbundenen Preisentwicklungen nicht berücksichtigt. In dem Brief warnen die Jobcenter vor „Energiearmut in bisher nicht bekanntem Ausmaß“. Nach Überzeugung der Jobcenter werden im Laufe dieses Jahres sukzessive immer mehr Leistungsbeziehende von Energiearmut in einem bisher nicht gekannten Ausmaß betroffen sein“, heißt es in dem Brief. Es wird dabei auf das zweite Regelsatzurteil des BVerfG aus dem Jahr 2014 verwiesen, wonach in einer Situation der massiven Preissteigerung auch irregulär die Regelsätze angepasst werden müssen. Nach Ansicht der Jobcenter ist jetzt diese Situation der Notwendigkeit der Anpassung der Regelleistungen eingetreten. (Download des Schreibens der LAG: <https://t1p.de/1oddb>).

Zur Deckung der pandemiebedingten Kosten und Deckung der kriegsbedingten Preissteigerungen halten wir es für dringend erforderlich, dass ab sofort für jede Person, die laufend SGB II- /SGB XII- und AsylbLG- Leistungen beziehen muss ein Sofortzuschlag von **100 EUR monatlich** zur Auszahlung kommt. Nicht nur die Wirtschaft muss gestärkt werden, sondern auch die Armen in der Gesellschaft, denn sie sind das schwächste Glied und benötigen dringend Unterstützung.

Zudem muss eine Lösung für Auszubildende und Studierende geschaffen werden, auch diesem Personenkreis ein solcher monatlicher Sofortzuschlag zu gewähren.

2. In allen Artikeln des Gesetzesentwurfes in Bezug auf den Einmalzuschlag wird darauf abgestellt, dass die jeweiligen Anspruchsberechtigten im Juli 2022 im Leistungsbezug sein müssen. Hier wird vorgeschlagen, diese Regelung dahin gehend zu erweitern, dass diese Berechtigten mindestens einen Monat im Jahr 2022 im Leistungsbezug gewesen sein müssen.
Mit dieser Stichmonatsregelungen werden alle Leistungsbeziehenden, die mehr oder weniger zufällig nicht im Juli 2022 im Leistungsbezug sind, benachteiligt. Es ist davon auszugehen, dass alle Menschen, die im Bezug der in den Artikeln genannten Sozialleistungen befinden und befunden haben und sei es nur für einen Monat, mindestens Geringverdienende sind und dringend auf das Geld angewiesen sind.
3. Geflüchtete, die noch nicht anerkannt sind haben keinen Anspruch auf Kindergeld, daher muss der Anspruch auf Sofortzuschlag auch auf diesen Personenkreis ausgeweitet werden. Artikel 4 ist dementsprechend zu ändern.